

## Bundesratsbeschluss

über

### die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das Bildhauer- und Grabmalgewerbe der deutschsprachigen Schweiz

(Vom 27. Juli 1957)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### I.

Der Bundesratsbeschluss vom 4. April 1955<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Bildhauer- und Grabmalgewerbe der deutschsprachigen Schweiz wird wieder in Kraft gesetzt.

#### II.

Folgende geänderte Bestimmungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

##### Ziffer 3, Absatz 1

Die Minimallöhne einschliesslich Teuerungszulagen betragen:

	Zone I	Zone II
a. Bildhauer . . . . .	3.10	2.90
b. Stein- und Granithauer . . . . .	3.—	2.80
c. Schriftenhauer, Marmoristen, Polisseure, Fräser . . . . .	2.90	2.75
d. Säger . . . . .	2.70	2.40
e. Hilfsarbeiter . . . . .	2.35	2.20

##### Ziffer 6, Absatz 2

Es sind folgende Spesen zu vergüten:

	Fr.
a. bei ganztägiger Abwesenheit mit täglicher Heimkehr . . . . .	4.50
b. ohne tägliche Heimkehr mit Übernachtungen . . . . .	12.—
c. die Fahrkosten	

<sup>1)</sup> BBl 1955, I, 612.

## Ziffer 9, Absatz 1

Jeder Arbeiter hat während der ersten 5 Dienstjahre Anspruch auf bezahlte Ferien im Ausmass von mindestens 4 Prozent des Bruttolohnes. Vom 6. Dienstjahr an beträgt die Ferienentschädigung mindestens 5 Prozent des Bruttolohnes.

## Ziffer 10, Absatz 1

Je Kalenderjahr werden dem Arbeiter für sechs Feiertage, die auf einen Werktag fallen, je 20 Franken als Feiertagsentschädigung bezahlt.

## III.

Dieser Beschluss tritt am 9. August 1957 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1959.

Bern, den 27. Juli 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

**Feldmann**

Der Vizekanzler:

**F. Weber**

**Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des  
geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das Bildhauer- und Grabmalgewerbe der  
deutschsprachigen Schweiz (Vom 27. Juli 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1957
Date	
Data	
Seite	321-322
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 902

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.